

# Arbeitszeiterfassung Lehrer in Sachsen

**Beitrag von „Seph“ vom 20. Juni 2024 09:32**

## Zitat von German

Die Kopfarbeit fasse ich aber nach Gefühl zusammen, weil ich eben nicht immer auf die Uhr schau, wenn ich anfange, Unterrichtsentwürfe zu überlegen. Es wäre für mich eine Horrorvorstellung, immer auf das Handy zu drücken, wenn ich anfange, bewusst konstruktiv über die Schule nachzudenken.

Ich kann nur anraten, eine möglichst bewusste Trennung von Arbeitszeit, zu der sicher auch "Kopfarbeit" gehört und die zu großen Teilen von uns frei verteilbar ist, von Freizeit vorzunehmen.

## Zitat von German

Dass der Arbeitsweg nicht zählt ist sicher erfolgreich anfechtbar, wenn man im Zug korrigiert bzw. bei der Autofahrt Elterntelefonate durchführt.

Und auch bei der geistigen Arbeit sehe ich gute Chancen beim Lehrerberuf, wenn das echt mal juristisch geklärt werden müsste, da diese die Hälfte der Arbeit ausmacht. Ein Kollege fährt jeden Tag mit dem Zug einfach eine Stunde, der erledigt sowohl die geistige Arbeit als auch Korrekturen im Zug und versucht, zuhause nichts mehr zu machen. der würde ja völlig aus dem Erfassungsschema fallen, obwohl er arbeitet.

Das ist zumindest im Arbeitsrecht längst entschieden. Grundsätzlich zählen Wegezeiten (gerade auch aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen) nicht als Arbeitszeit. Das gilt selbst für Fahrtzeiten bei Dienstreisen, wenn es dem AN überlassen bleibt, wie er die Zeit nutzt. Muss der AN hingegen diese Wegezeiten zur Erledigung seiner Arbeitsaufgaben nutzen - dazu gehören auch Vor- und Nachbereitungen von Dienstgeschäften - so zählen diese volumnfänglich als Arbeitszeit. (vgl. u.a. BAG Az. 9 AZR 519/05)

Wenn ich im Zug Arbeiten korrigiere oder meinen Unterricht vorbereite, dann ist das ziemlich sicher als Arbeitszeit anzuerkennen. Wenn ich selbst ein Auto oder Fahrrad im Straßenverkehr lenke und dabei nebenbei an die Arbeit denke, dann ist das schon sehr fraglich.